

Antrag der Fraktionen der SPD

Einführung einer Waffenbesitzsteuer in Bremen

Als Konsolidierungsland und Gemeinwesen mit einer gerichtlich attestierten extremen Haushaltsnotlage ist Bremen darauf angewiesen im Bereich der örtlichen Aufwand- und Verkehrssteuern alle bestehenden Möglichkeiten zu überprüfen und bei Geeignetheit auszuschöpfen. Die Besteuerung des Besitzes von Schusswaffen stellt eine denkbare Form einer örtlichen Aufwandssteuer dar. Durch sie würde der besondere persönliche Aufwand erfasst, den Waffenbesitzer für ihr Hobby verausgaben. Bei einer Anzahl von ca. 18.300 legalen Waffen in Bremen ist die Besteuerung steuerrechtlich auch sinnvoll, da durch sie Steuern in Höhe von ca. 5 Millionen Euro p.a. erzielt werden könnten.

Neben dem Primärziel der Einnahmeerzielung würde eine solche Steuer den Lenkungszweck verfolgen, den legalen Besitz von Schusswaffen zu reduzieren. Eine solche Reduzierung wäre wünschenswert, da in den letzten zwanzig Jahren in Deutschland über 100 Menschen mit legal besessenen Schusswaffen getötet worden sind. Gemäß der bundesgesetzlichen Regelung des Waffengesetzes berechtigt neben der Jagdausübung vor allem der Schießsport zum legalen Besitz von Schusswaffen. Der Bundesgesetzgeber ist in der Abwägung der individuellen Freizeitinteressen der Sportschützen mit der öffentlichen Sicherheit und der Gefahr für Leib und Leben zu einer liberalen Regelung gekommen, welche in vielfältiger Weise nach den Amokläufen der letzten Jahre kritisiert wurde.

Teile der Einnahmen aus dieser Steuer können für die Kosten der waffenrechtlich erforderlichen Kontrollen der Aufbewahrung von Schusswaffen verwendet werden.

Eine Waffenbesitzsteuer könnte beispielsweise durch folgende ortsgesetzliche Regelung eingeführt werden:

„

§ 1 *Steuergegenstand*

(1) Der Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen durch natürliche Personen unterliegt im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen der Besteuerung, soweit er nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.

(2) Waffen im Sinne dieses Ortsgesetzes sind Schusswaffen und ihnen gleichgestellte Gegenstände im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Waffengesetzes.

§ 2 *Steuerschuldner*

(1) Steuerschuldner ist, wer die Erlaubnis zum Besitz der Waffe hat. Wurde für eine Waffe keine Erlaubnis erteilt, ist Steuerschuldner, wer die Waffe in seinem Besitz hat.

(2) Ist der Besitzer einer Waffe nicht zugleich deren Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 *Beginn und Ende der Steuerpflicht*

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jede Waffe, die der Steuerpflichtige im Gemeindegebiet in Besitz hat. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Wird der Steuertatbestand bereits am ersten Tag eines Kalendermonats erfüllt, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Waffe nicht mehr in Besitz hat.

(4) Die Steuerschuld entsteht erstmals am 01. Januar 2012.

§ 4 Steuersatz, Steuermaßstab,

(1) Die Steuer für jede besteuerte Waffe beträgt jährlich € 300,00.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

§ 5 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- 1. Waffen von Inhabern eines gültigen Jagdscheines, sofern die Waffen zur waidgerechten Jagdausübung erforderlich und geeignet sind. Als erforderlich und geeignet gelten höchstens eine Flinte, eine Kugelbüchse, eine kleinkalibrige Kurzwaffe sowie eine großkalibrige Kurzwaffe.*
- 2. Waffen von gefährdeten Personen im Sinne von § 19 Absatz 1 Waffengesetz, sofern die Waffe erforderlich und geeignet ist, die Gefährdung zu mindern.*
- 3. Waffen von Personen, die diese aus dienstlichen oder gewerblichen Gründen besitzen.*

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Stadt Bremen setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

(3) Endet die Steuerpflicht (§ 3 Absatz 3), so wird die für den Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.“

In der rechtswissenschaftlichen Literatur werden zur Zulässigkeit und Ausgestaltung einer Waffenbesitzsteuer höchst unterschiedliche Positionen vertreten, höchstrichterliche Entscheidungen liegen nicht vor, da bisher keine Kommune eine entsprechende Steuer eingeführt hat. Lobbyverbände der Legalbesitzer von Schusswaffen kündigen regelmäßig an, den Klageweg gegen eine solche Besteuerung zu beschreiten. Vor diesem Hintergrund bedarf es vor der Einführung dieser wünschenswerten Steuer einer gründlichen rechtlichen Aufarbeitung.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, der Bürgerschaft binnen dreier Monate

orts- beziehungsweise landesrechtliche Regelungen zur Einführung einer Aufwandssteuer für den privaten Waffenbesitz vorzulegen, hilfsweise der Bürgerschaft einen durch ein externes Gutachten hinterlegten Bericht zu erstatten, aus welchen rechtlichen Gründen sich die Einführung einer solchen Waffenbesitzsteuer als unzulässig oder ungeeignet erweisen sollte.

Max Liess, Sükrü Senkal, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD